



Schützenhaus Albisgütli
Z Ü R I C H

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ANWENDBARKEIT DIESER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller/Veranstalter und dem Restaurant Schützenhaus Albisgütli, ein Betrieb der Gamag Management AG für die Miete von Bankett und Veranstaltungsräumen (inklusive Nebenleistungen). Sie finden Anwendung, soweit die Parteien keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Der Veranstaltungsvertrag kommt mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bzw. des Saalvertrages durch beide Parteien zustande. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung in Form einer Checkliste bzw. des Saalvertrages bei Grossveranstaltungen akzeptiert der Kunde die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

3. RÜCKTRITT

Die Annullierung eines definitiv gebuchten Anlasses durch den Besteller/Veranstalter ist nur gültig, wenn diese **schriftlich** erfolgt. Bei Annullierungen innerhalb folgender Fristen werden folgende Kosten* verrechnet:

Anlässe bis 150 Personen

30 – 15 Tage vor dem Anlass: 50%*
14 – 0 Tage vor dem Anlass: 75%*

Anlässe im Festsaal

150 – 91 Tage vor dem Anlass: 10%*
90 – 61 Tage vor dem Anlass: 50%*
60 – 0 Tage vor dem Anlass: 75%*

*Bei einer allfälligen Vertragsauflösung bzw. Annullierung innerhalb der oben angegebenen Fristen vor der Veranstaltung ist der Mieter dem Vermieter im Sinne von Art. 257 OR zur Schadenersatzleistung (Ausfall der Saalmiete, Entschädigung für entgangenen Konsumationsgewinn, Verdienstaufschlag Personal) verpflichtet. Die Schadenersatzleistungen vermindern sich um den Betrag der ersparten Auslagen und um Entschädigungen bei einer allfälligen anderweitigen Saalvermietung.

Der Betreiberin des Schützenhaus Albisgütli, Gamag Management AG, steht folgendes entschädigungsloses Rücktrittsrecht zu:

Anlässe bis 150 Personen

bis und mit dem 60. Tag vor dem Anlass

Anlässe im Festsaal

bis und mit dem 150. Tag vor dem Anlass

Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel.

4. ÄNDERUNGEN TEILNEHMERZAHL

Änderungen der Teilnehmerzahl nach einer definitiven Buchung müssen schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Die gemeldete Teilnehmerzahl gilt als Verrechnungsgrundlage. Alle Kalkulationen in der Offertenstellung oder Bestätigung basieren auf der angegebenen Teilnehmerzahl. Bei Abweichung von mehr als +/- 5 % ist eine Neu-Kalkulation beziehungsweise die Verrechnung der Differenz vorbehalten.

5. INFORMATIONEN

Der Veranstalter verpflichtet sich, eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für allfällige Reklamationen zu bezeichnen und diese dem Vermieter bekannt zu geben.

Der Veranstalter informiert den Vermieter frühzeitig über den Anlass selbst und den geplanten Ablauf. Anlieferungen, Auf- und Abbauezeiten müssen zwingend im Vorfeld abgesprochen werden.



Schützenhaus Albisgütli
Z Ü R I C H

6. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Verpflegung exklusive durch Schützenhaus Albisgütli. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.

7. RUHE UND ORDNUNG

Die Benützer der gemieteten Räumlichkeiten sind zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Den Weisungen der Verantwortlichen des Schützenhaus Albisgütli ist Folge zu leisten.

Bei musikalischen Darbietungen ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster geschlossen gehalten werden. Die Lautstärke ist so zu dosieren, dass die Anwohnerschaft nicht durch Lärm belästigt wird. Im Festsaal ist ein Maximum von 93 Dezibel (im Saal gemessen) gestattet. Vor dem Lokal und in der näheren Umgebung sind Kontrollen vorzunehmen; nötigenfalls ist die Drosselung der Musiklautstärke zu veranlassen. Allfällige Bussgeldbescheide im Fall einer Kontrolle werden dem Veranstalter weiterverrechnet.

Die Gäste sind zur unbedingten Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft anzuhalten. Bei Veranstaltungsschluss sind durch eine geeignete Person vor dem Saal Kontrollen durchzuführen. Lärmige Verladearbeiten sind zwischen 19.00 und 07.00 Uhr verboten (LSVO Ar. 3/c) und deshalb zu verhindern.

8. HAFTUNG UND SCHÄDEN

Im Falle von Beschädigung am Mietobjekt haftet der Veranstalter.

Das Anbringen von sämtlichem selbst mitgebrachtem Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist nur mit der Genehmigung des Schützenhaus Albisgütli erlaubt und muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Es ist verboten an den Holzwänden und Holzsäulen Farbanstriche jeglicher Art, farbschädigende Klebebänder, Bostichklammern, Nägel oder Schrauben anzubringen. Für allfällige Nichtbeachtung werden wir auf Rechnung des Veranstalters die jeweiligen Reparaturen ausführen lassen.

Es ist verboten, Halterungen für Festzelte im Verbundstein anzubringen. Beschwerden sind nur mit Gewichten zulässig.

Es ist verboten, das Hauptportal als Ein- oder Ausladeort zu benützen. Material jeglicher Art muss via Doppeltüre, linke Bühnenseite, verschoben werden.

Die Versicherung von selbstmitgebrachten Sachen, Ausstellungsgegenstände, etc. obliegt dem Veranstalter.

9. TECHNIK

Nach Absprache und schriftlicher Bestellung bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltung. Die Bedienung von Eigenmaterial Schützenhaus durch den Bühnenmeister zum offerierten Stundensatz ist verpflichtend.

Für die Benützung des mobilen, hydraulischen Arbeitsturmes und des Gabelstaplers erheben wir eine Unkostengebühr von CHF 150.-- (beide Geräte nur mit Ausweis).

10. BEWILLIGUNGEN

Die Beschaffung aller nach Behördenvorschriften notwendigen Bewilligungen (Tombola, Urhebergebühren SUIZA, usw.) hat rechtzeitig durch den Mieter auf dessen Kosten zu erfolgen.

Der Mieter ist zur strikten Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der feuer-, sitten- und wirtschaftspolizeilichen Bestimmungen verpflichtet.

11. RECHNUNGSSTELLUNG / VORAUSZAHLUNG

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Das Schützenhaus Albisgütli behält sich das Recht vor eine Vorausbezahlung, sowie bei Vertragsabschluss eine Kautions zu verlangen.

12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist die Stadt Zürich